



An den Grossen Rat

17.0553.04

BVD/P170553

Basel, 27. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 2019

**Kantonale Gesetzesinitiative «Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer»;
Unumgängliche Ergänzung der Initiative (Anpassung von
§ 16 USG BS)**

Der Grosser Rat hat das Geschäft Kantonale Gesetzesinitiative «Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer» (P170553) an seiner Sitzung vom 9. Januar 2019 an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Die Initiative bezieht sich auf § 16 des Umweltschutzgesetzes (USG BS) vom 13. März 1991. Seit Einreichen der Initiative hat sich § 16 USG BS verändert, weil der Grosser Rat am 20. September 2017 als Gegenvorschlag zur Zweiradinitiative Anpassungen beschlossen hat. Der Grosser Rat hat einen neuen § 16 Abs. 1 USG und einen neuen § 16 Abs. 1^{ter} USG eingefügt, der ursprüngliche § 16 Abs. 1 USG wurde neu zum § 16 Abs. 1^{bis} USG , vgl. nachfolgende Synopse¹:

Stand 9. Januar 2016 (Publikation der Initiative „Parkieren für alle“)	Stand heute	Forderung der Initiative „Parkieren für alle“
§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund		
¹ Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden.	¹ Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und stellen nach Möglichkeit genügend Parkflächen für motorisierte und nicht-motorisierte Zweiräder zur Verfügung. ^{1bis} Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden. ^{1ter} Zweiräder parkieren auf Allmend kostenlos.	¹ Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.

¹ An der gleichen Sitzung hat der Grosser Rat die Initiative „Parkieren für alle“ auf Basis des alten § 16 USG als rechtlich zulässig erklärt.
http://www.grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/beschlussprotokoll_2017-09-20.pdf?t=154523749920181219173819

Die Absätze 2 bis 4 des USG BS waren von den Anpassungen des Grossen Rates nicht betroffen. Sie entsprechen nach wie vor dem Stand zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative.

Der Ratschlag des Regierungsrates und der Kommissionsbericht der UVEK setzen sich mit der veränderten gesetzlichen Grundlage nicht abschliessend auseinander. Würde die Initiative den Stimmberchtigten heute in ihrem ursprünglichen Wortlaut vorgelegt, bestünde Unklarheit, in welcher Weise das USG BS bei Annahme der Initiative zu ändern wäre. Falls mit der Initiative der heutige § 16 Abs. 1^{bis} USG, der dem früheren § 16 Abs. 1 USG entspricht, angepasst würde, entstünde ein Widerspruch zum heutigen § 16 Abs. 1 USG. Dieser fordert „nach Möglichkeit genügend“ Parkflächen, während der Initiativtext deutlich weiter geht und „eine ausreichende Anzahl“ verlangt. Ebenso bliebe unklar, was mit den in der Initiative nicht vorkommenden Absätzen 1^{bis} und 1^{ter} geschehen würde.

Es ist daher unumgänglich, die Initiative der veränderten Rechtslage anzupassen. § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 ermöglicht es, bei formulierten Initiativen sachlich unumgängliche Ergänzungen vorzunehmen.

Die Staatskanzlei und das Bau- und Verkehrsdepartement haben am 6. Februar 2019 die Konsequenzen dieser Ausgangslage mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der UVEK erörtert. Sie sind zum Schluss gekommen, dass einzig die Anpassung des Initiativtextes geeignet ist, um Sinn und Zielrichtung der Initiative zu erhalten, den Gehalt des übrigen Gesetzes zu bewahren und den Stimmberchtigten eine klare und eindeutige Abstimmungsvorlage vorlegen zu können. Ein Gegenvorschlag, der die Initiative den heutigen gesetzlichen Gegebenheiten anpassen und der es den Initianten und Initiantinnen ermöglichen würde, die veraltete Initiative zurückzuziehen, ist nach Einschätzung der Verwaltung und des UVEK-Präsidiums politisch nicht erreichbar.

Stand heute	Initiative ohne Anpassung	Initiative mit Anpassung
§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund		
¹ Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und stellen nach Möglichkeit genügend Parkflächen für motorisierte und nicht-motorisierte Zweiräder zur Verfügung.	¹ Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Velo-parkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.	¹ Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Velo-parkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.
^{1^{bis}} Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden.		^{1^{bis}} unverändert
1 ^{ter} Zweiräder parkieren auf Allmend kostenlos.		1 ^{ter} unverändert

Die unumgängliche Ergänzung übernimmt damit den ersten unbestrittenen Teil des heute gültigen § 16 Abs. 1 USG in den Initiativtext. Zudem werden die formal neuen Absätze 1^{bis} und 1^{ter}, die nicht im Widerspruch zum ursprünglichen Initiativtext stehen, neu explizit als unverändert bezeichnet. Die Absätze 2 bis 5 des Initiativtextes bleiben unverändert (nicht dargestellt).

Antrag

Der Regierungsrat beantragt aufgrund dieser Überlegungen, den von der UVEK mit Bericht vom 12. Dezember 2018 vorgeschlagenen Grossratsbeschluss wie folgt zu ergänzen:

Grossratsbeschluss I über eine unumgängliche Ergänzung der kantonalen Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.0553.02 des Regierungsrats vom 28. März 2018, den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 17.0553.03 vom 12. Dezember 2018 sowie das Schreiben des Regierungsrates vom 27. Februar 2019, beschliesst:

1. Die Initiative bezieht sich auf § 16 des Umweltschutzgesetzes (USG BS) vom 13. März 1991. Seit Einreichen der Initiative hat sich § 16 USG BS verändert. Es ist daher unumgänglich, die Initiative der veränderten Rechtslage anzupassen.
2. Der Text der Initiative wird gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 geändert und lautet demnach neu wie folgt:

«Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: §16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund

Absatz 1 *Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.*

Absatz 1^{bis} *unverändert*

Absatz 1^{ter} *unverändert*

Absatz 2 *Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern, Gewerbetreibenden und gleichermaßen Betroffenen zu ermöglichen.*

Absatz 3 *unverändert*

Absatz 4 *unverändert*

Absatz 5 *Bei einer Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund muss in einem Radius von in der Regel nicht mehr als 200 Meter ein qualitativ wie quantitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.*

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Grossratsbeschluss II (Kommissionsmehrheit)
zur kantonalen Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“
(vom)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 17.0553.02 des Regierungsrats vom 28. März 2018 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 17.0553.03 vom 12. Dezember 2018:

- I. Die mit 3'484 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.
- II. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Grossratsbeschluss II (Kommissionsminderheit)
zur kantonalen Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“
(vom)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 17.0553.02 des Regierungsrats vom 28. März 2018 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 17.0553.03 vom 12. Dezember 2018:

- I. Die mit 3'484 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.
- II. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin